

Vorlage der Stadt Speyer



Vorlagen-Nr.: 0831/2009

Abteilung: Schule und Sport

Bearbeiter/in:

Haushaltswirksamkeit: nein ja, bei Produkt:

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Beratungsstatus
Sportausschuss	16.06.2009	öffentlich	endgültige Beschlussfassung

Betreff: Änderung der Richtlinien der Stadt Speyer für die Gewährung von Beihilfen an Sportvereine

Beschlussempfehlung:

Der Sportausschuss beschließt die Neufassung der Richtlinien der Stadt Speyer für die Gewährung von Beihilfen an Sportvereine gemäß der Vorlage.

Begründung:

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 12.03.2009 übernimmt die Stadt Speyer die Energiekosten, die für den Betrieb der vereinseigenen Sportanlagen anfallen.

Die Richtlinien vom 20.11.2000, zuletzt geändert am 04.12.2002, sind für diese Form der Förderung nicht mehr anwendbar, da dort eine Bezuschussung nach Flächengrößen und Nutzungsarten vorgesehen ist. Eine Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen an Sportvereine ist deshalb erforderlich.

Die Verwaltung schlägt nach Abstimmung mit dem Stadtsportverband folgende Neufassung vor:

<u>Richtlinien der Stadt Speyer für die Gewährung von Beihilfen an Sportvereine</u> vom 04.12.2002	<u>Richtlinien der Stadt Speyer für die Gewährung von Beihilfen an Sportvereine</u> vom 16.06.2009
<p>Die Bedeutung des Sports innerhalb unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft mit den Trägern des Sports. Die Durchführung der gemeinsamen Aufgaben macht eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig.</p> <p>1. Grundsatz Die Bemühungen der Sportvereine in der Stadt Speyer um die Förderung des Breiten- und Leistungssports werden von der Stadt bezuschusst. Die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen wird besonders gefördert.</p>	<p>Die Bedeutung des Sports innerhalb unserer Gesellschaft erfordert eine enge Partnerschaft mit den Trägern des Sports. Die Durchführung der gemeinsamen Aufgaben macht eine Förderung und Unterstützung aus öffentlichen Mitteln notwendig.</p> <p>1. Grundsatz Die Bemühungen der Sportvereine in der Stadt Speyer um die Förderung des Breiten- und Leistungssports werden von der Stadt bezuschusst. Die aktive Kinder- und Jugendarbeit wird ebenso besonders gefördert wie die Unterhaltung vereinseigener Sportanlagen.</p>

<p>2. Voraussetzungen</p> <p>2.1 Gefördert werden Sportvereine der Stadt Speyer.</p> <p>2.2 Sie müssen Mitglied im Stadtsportverband Speyer und - über den jeweiligen Fachverband - Mitglied im Deutschen Sportbund sein.</p> <p>2.3 Die Vereine müssen gemeinnützig, im Sinne der Abgabenordnung von 1977, sein und überwiegend dem Amateursport dienen. Sie müssen angemessene, jedoch zumindest die vom Sportbund Pfalz festgesetzten Mindestbeiträge erheben.</p> <p>3. Art und Weise der Bezuschussung</p> <p>3.1 Die im Haushaltsplan der Stadt Speyer eingesetzten Mittel werden kalenderjährlich aufgeteilt.</p> <p>3.1.1 Als Ausgleich für die Zahlung von Nutzungsentgelten für Bädernutzungen erhalten die der DLRG angeschlossene örtliche Gruppe und die dem Deutschen Schwimmverband angeschlossenen Speyerer Vereine Zuschüsse. Der Zuschuss umfasst die jährlichen Benutzungsgebühren des Vereins und der Gruppe, jedoch höchstens bis zu 1 % der jährlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel je Verein.</p> <p>3.1.2 Der sich ergebende Restbetrag wird je zur Hälfte verwendet:</p> <p>a) für die Förderung der Unterhaltung der vereinseigenen Anlagen, b) für die sonstige Förderung des Vereinssports.</p> <p>3.2 Die Beträge für die Unterhaltung der vereinseigenen Anlagen ergeben sich auf Grund des Verteilerschlüssels nach Ziffer 5.</p>	<p>2. Voraussetzungen</p> <p>2.1 Gefördert werden Sportvereine der Stadt Speyer.</p> <p>2.2 Sie müssen Mitglied im Stadtsportverband Speyer und - über den jeweiligen Fachverband - Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund sein.</p> <p>2.3 Die Vereine müssen gemeinnützig, im Sinne der Abgabenordnung von 1977, sein und überwiegend dem Amateursport dienen. Sie müssen angemessene, jedoch zumindest die vom Sportbund Pfalz festgesetzten Mindestbeiträge erheben.</p> <p>3. Art und Weise der Bezuschussung</p> <p>3.1 Die im jeweiligen Haushaltsplan der Stadt Speyer eingesetzten Mittel werden kalenderjährlich wie folgt aufgeteilt:</p> <p>a) für die Förderung der vereinseigenen Sportanlagen b) für die sonstige Förderung des Vereinssports.</p> <p>3.1.1 Als Ausgleich für die Zahlung von Nutzungsentgelten für Bädernutzungen erhalten die der DLRG angeschlossene örtliche Gruppe und die dem Deutschen Schwimmverband angeschlossenen Speyerer Vereine Zuschüsse. Der Zuschuss umfasst die jährlichen Benutzungsgebühren des Vereins und der Gruppe, jedoch höchstens bis zu 1,8 % der jährlich für die nach Ziffer 3.1 b) zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel je Verein.</p> <p>3.2 In den Jahren 2009, 2010 und 2011 erhalten die Vereine mit eigenen Sportanlagen einen Kostenersatz – Betriebskosten (Strom, Gas/Heizöl, Wasser/ Abwasser) – in der Höhe, in der diese Kosten im Jahr 2008 tat-</p>
---	--

<p>3.3 Als sonstige Förderung im Sinne der Ziffer 3.1.2 b) erhalten die Vereine</p> <p>3.3.1 einen Sockelbetrag von 250 EUR</p> <p>3.3.2 für die aktive Teilnahme an Deutschen Meisterschaften oder höherrangig pro Fachsportart: a) für eine/n einzeln teilnehmende/n Sportlerin/Sportler 50 EUR b) bei zwei bis zu fünf teilnehmenden Sportlern/Sportlerinnen 100 EUR c) bei über fünf teilnehmenden Sportlern/Sportlerinnen 150 EUR</p> <p>Für einen Sportverein ist die Förderung mehrerer Fachsportarten bis zur jeweiligen Höchstgrenze von 150 EUR (je Sportart) möglich.</p> <p>3.3.3 pro Mitglied bis 18 Jahre 2 EUR</p> <p>3.3.4 pro Vereinsmitglied über 18 Jahre zusätzlich einen Betrag, der sich errechnet aus den zur Verfügung stehenden Restmitteln aus Ziffer 3.1.2.</p> <p>3.3.5 Die Sportförderungsmittel werden nach Beschlussfassung durch den Sportausschuss jährlich in der Regel im Monat Dezember für das laufende Jahr ausbezahlt. Den Vereinen wird im Regelfall auf die zu erwartenden Sportförderungsmittel eine Abschlagszahlung in der Jahresmitte gezahlt.</p> <p>3.3.6 Maßgebend für die Ermittlung der Sportförderungsmittel nach Ziffer 3.1.2 b) sind die Mitgliederzahlen per 01.01. des Förderungsjahres, die Angaben über vereinseigene Anlagen sowie die Teilnehmerzahlen an Deutschen Meisterschaften des jeweiligen Vorjahres.</p> <p>4. Verfahren</p> <p>4.1 Die Sportvereine teilen bis spätestens 15.02. des laufenden Jahres die für die Errechnung und Auszahlung der Sportförderungsmittel erforderlichen Anga-</p>	<p>sächlich angefallen sind (bezogen auf die tatsächlich sportlich genutzten Flächen). Weitere Einzelheiten werden in § 4 „Verfahren“ erläutert.</p> <p>3.3 Als sonstige Förderung im Sinne der Ziffer 3.1 b) erhalten die Vereine</p> <p>3.3.1 einen Sockelbetrag von 250 EUR</p> <p>3.3.2 für die aktive Teilnahme an deutschen oder internationalen Meisterschaften pro Fachsportart: a) für eine/n einzeln teilnehmende/n Sportlerin/Sportler 50 EUR b) bei zwei bis zu fünf teilnehmenden Sportlern/Sportlerinnen 100 EUR c) bei über fünf teilnehmenden Sportlern/Sportlerinnen 150 EUR</p> <p>Für einen Sportverein ist die Förderung mehrerer Fachsportarten bis zur jeweiligen Höchstgrenze von 150 EUR (je Sportart) möglich.</p> <p>3.3.3 pro Mitglied bis 18 Jahre 3 EUR</p> <p>3.3.4 pro Vereinsmitglied über 18 Jahre zusätzlich einen Betrag, der sich errechnet aus den zur Verfügung stehenden Restmitteln aus Ziffer 3.1 b).</p> <p>3.3.5 Maßgebend für die Ermittlung der Sportförderungsmittel nach Ziffer 3.1 b) sind die Mitgliederzahlen per 01.01. des Förderungsjahres, die Angaben über vereinseigene Anlagen sowie die Teilnehmerzahlen an deutschen oder internationalen Meisterschaften des jeweiligen Vorjahres.</p> <p>4. Verfahren</p> <p>4.1 Die Sportvereine teilen bis spätestens 15.02. des laufenden Jahres die für die Errechnung und Auszahlung der Sportförderungsmittel notwendigen Angaben zu</p>
--	---

<p>ben des Vorjahres auf dem entsprechenden Formblatt (Bestandserhebungsbogen) der Abt. Schule und Sport mit. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen.</p>	<p>den Themenbereichen „Meisterschaften, Mitgliederzahlen, Jugendförderung“ des Vorjahres auf dem entsprechenden Formblatt (Bestandserhebungsbogen) der Abt. Schule und Sport mit. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, die Angaben zu überprüfen.</p> <p>4.2 Die Vereine mit eigenen Sportanlagen legen der Stadt Speyer, Abt. Schule und Sport, die notwendigen Kostennachweise (Kopien der Originalbelege) zum Themenbereich „Energiekosten“ bis zum 1. Juni des laufenden Jahres für das Vorjahr vor. Aus diesen Unterlagen muss auch – nachprüfbar - deutlich werden, für welche Vereinsfläche mit welcher Nutzung die Erstattung der Kosten beantragt wird.</p> <p>Der Stadtsportverband wird im Auftrag der Stadt diese Unterlagen vor Ort prüfen und bis zum 01.09. des Jahres der Abteilung Schule und Sport die zuschussfähigen Betriebskosten (gemäß Ziffer 3.2) der sportlich genutzten eigenen Flächen für jeden einzelnen Verein auflisten und zur Verfügung stellen. Die Stadt Speyer analysiert die Angaben des Stadtsportverbandes und erarbeitet einen Vergabevorschlag für den Sportausschuss.</p> <p>4.3 Für die sportlich genutzten Anlagen ist eine Energieberatung der Stadtwerke nachzuweisen.</p> <p>4.4 Grundsätzlich werden nur sportlich genutzte vereinseigene Anlagen berücksichtigt. Wirtschaftlich genutzte Einrichtungen (hierzu zählen u. a. Gaststätten, Wohnungen, Geschäftsräume - auch die Toilettenräume, die ausschließlich zu den Gaststättenräumen gehören) fallen aus der Berechnung für die Bezuschussung heraus.</p>
<p>4.2 Vereine, die nach einmaliger Mahnung die erforderlichen Angaben nicht nachreichen, sind im laufenden Haushaltsjahr von der Förderung ausgeschlossen.</p>	<p>4.5 Vereine, die nach einmaliger Mahnung die erforderlichen Angaben nicht nachreichen, sind im laufenden Haushaltsjahr von der Förderung ausgeschlossen.</p>

<p>4.3 Die Vereinsanlagen werden bezuschusst, soweit sie sportlich genutzt werden oder in unmittelbarem Zusammenhang stehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus Ziffer 5 der Richtlinien.</p> <p>4.4 Grundsätzlich werden nur Sportplatz- und Turnhallenflächen (einschl. Bühnen) innerhalb der Normgrößen berücksichtigt. Sportflächen außerhalb von Normgrößen zählen zu den sonstigen Freiflächen oder Sondersportanlagen.</p> <p>4.5 Toilettenräume, die ausschließlich zu den Gaststättenräumen gehören, werden nicht berücksichtigt.</p> <p>4.6 Keine Zuschüsse erhalten Sportvereine, wenn</p> <p>a) aus der Weitervermietung der Anlagen erhebliche Einnahmen erzielt werden, z. B. Vermietung eines Sportplatzes an Betriebssportgemeinschaften oder für berufssportliche Veranstaltungen,</p> <p>b) auf den Anlagen vorwiegend Berufssport ausgeübt wird,</p> <p>c) privates Sportgerät gegen Entgelt verwahrt oder gewartet wird, das nicht durch den Mitgliedsbeitrag abgedeckt ist.</p> <p>5. Verteilerschlüssel für Sportanlagen (siehe auch Ziffer 4.3) Die verschiedenartigen Innen- und Außensportanlagen der zu berücksichtigenden Sportvereine werden aufgrund ihres unterschiedlich hohen Unterhaltungsaufwandes mit Multiplikatoren gewichtet. Dadurch soll eine Vergleichbarkeit verschiedenartiger Sportanlagen angestrebt werden. Die Multiplikatoren entsprechen den vom Land Rheinland-Pfalz ermittelten durchschnittlichen EUR/qm Aufwendungen im jeweiligen Bereich. Es ergeben sich hierdurch Vereinsfaktoren. Diese Vereinsfaktoren werden addiert und bilden sowohl einen Gesamtfaktor aller Vereinsanlagen als auch die mathematische Basis für die Verteilung der Sport-</p>	<p>4.6 Keine Zuschüsse erhalten Sportvereine, wenn</p> <p>a) aus der Weitervermietung der Anlagen erhebliche Einnahmen erzielt werden, z. B. Vermietung von sportlichen Anlagen an Betriebssportgemeinschaften oder für berufssportliche Veranstaltungen,</p> <p>b) auf den Anlagen vorwiegend Berufssport ausgeübt wird,</p> <p>c) privates Sportgerät gegen Entgelt verwahrt oder gewartet wird, das nicht durch den Mitgliedsbeitrag abgedeckt ist.</p>
--	---

förderungsmittel. Jeder Verein mit zu bezuschussenden Sportanlagen erhält anteilig aus der für die Anlagenförderung zur Verfügung stehenden Finanzmenge den auf ihn entfallenden Anteil nach folgender Formel:

$$\frac{\text{zur Verfügung stehender Betrag EUR} \times \text{jeweiliger Vereinsfaktor}}{\text{Gesamtfaktor}}$$

Im Einzelnen werden folgende Multiplikatoren pro qm angewandt:

Ziffer	Sportanlage	Multiplikator
5.1	Sportplatz Naturrasen	1,75
5.2	Sportplatz Kunstrasen	0,75
5.3	Sportplatz Tenne	1,50
5.4	Tennisplatz Asche	3,15
5.5	Steganlage	0,50
5.6	Liegeplatz	0,50
5.7	Reitplatz	1,50
5.8	Reithalle	2,50
5.9	Schiessanlage	0,85
5.10	Kleinspielfeld Kunststoff	0,60
5.11	Kegelanlage (soweit nicht 5.12)	15,00
5.12	zur Sportausübung genutzte Gebäudefläche incl. Sanitärräume	34,61
5.13	Sondersportanlagen (z. B. Bootshallen, Flughallen, Schulstall Reitclub, Schlafraum Skiclub, Geräteraum)	0,50
5.14	zur Sportausübung benötigte Freiflächen (auch Zuschauerplätze, Aufwärmwiesen)	0,50

6. Inkrafttreten
Die vorgenannten Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Sportausschuss der Stadt Speyer am 04.12.2002 in Kraft und sind Grundlage für die Ermittlung und Verteilung der Sportförderungsmittel ab dem Jahr 2002. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Speyer für die Gewährung von Beihilfen an Sportvereine, be-

5. Inkrafttreten
Die vorgenannten Richtlinien treten mit der Beschlussfassung durch den Sportausschuss der Stadt Speyer am **16.06.2009** in Kraft und sind Grundlage für die Ermittlung und Verteilung der Sportförderungsmittel ab dem Jahr **2009**. Gleichzeitig treten die Richtlinien der Stadt Speyer für die Gewährung von Beihilfen an Sportvereine, be-

<p>schlossen in der Sitzung des Sportausschusses am 20.11.2000, außer Kraft.</p> <p>Speyer, den 04.12.2002 Stadtverwaltung In Vertretung:</p> <p>Hanspeter Brohm Bürgermeister</p>	<p>schlossen in der Sitzung des Sportausschusses am 20.11.2000, zuletzt geändert durch Beschluss des Sportausschusses am 04.12.2002, außer Kraft.</p> <p>Speyer, den 16.06.2009 Stadtverwaltung In Vertretung:</p> <p>Hanspeter Brohm Bürgermeister</p>
--	---